



## **Pressemitteilung Nr. 113**

26.03.2020

### **Neue Allgemeinverfügung**

Nachdem es zunächst nur eine erweiterte Richtlinie von Bundeskanzlerin Angela Merkel war, ist es seit gestern nun amtlich: Sport und Bewegung an der frischen Luft sollen ermöglicht werden, jedoch nur allein, höchstens mit einer anderen Person oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes. So sagt es die neue Allgemeinverfügung.

Damit wurde eine Unklarheit beseitigt. In einigen Ländern waren zuletzt noch andere Regeln gültig, die im Außenbereich unter Einhaltung des Abstands bis zu fünf Personen zuließen.

Untersagt wurde der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen. Dementsprechend dürfen auch Privatvermieter keine Unterkünfte mehr zur Verfügung stellen. Ausnahmen sind nur für beruflich veranlasste Reisende oder solche, die unabwiesbare persönliche Gründe nachweisen können. Beispielsweise, um Infizierte und Nichtinfizierte zu trennen.

Rastanlagen an Bundesautobahnen und Autohöfe müssen entgegen der Allgemeinverfügung vom 20. März nicht mehr geschlossen bleiben, da sie für beruflich bedingte Reisende und Fernfahrer benötigt werden.